

ZIVILRECHT

Geschuldeter Gebrauch

**LG Ellwangen, Urteil vom 8. August 1985 (4 O 211/84-10)
OLG Stuttgart, Berufungsurteil vom 9. Juli 1986 (13 U 214/85)**

Nichtamtliche Leitsätze des LG

1. Bei einem kommerziellen DV-System liegen Fehler vor,

- wenn das „ö“ nicht gedruckt werden kann.
- wenn ein Verarbeitungsfeld nicht die für den Anwender erforderliche Länge von 4 Stellen vor dem Komma hat. Die — technisch mögliche — Verwendung von Prozentzahlen mit insgesamt vier Stellen ist wegen Irrtumsgefahr nicht zumutbar.
- wenn das System einen Betriebszweck des Anwenders zu erfüllen nicht ermöglicht.
- wenn eine Unterbrechung des Druckens nur durch Abschalten des Geräts möglich ist, was aber den normalen Zugriff auf Daten nach Wiederanschalten ausschließt.
- wenn die Speicherfähigkeit für die Zwecke des Anwenders zu klein ist.

2. Einem Laien ist es grundsätzlich nicht möglich, zu überblicken, ob die laut Produktbeschreibung möglichen Feldlängen für ihn ausreichend sind. Auch wenn er die Produktbeschreibung, hier in Form einer Checkliste, zur Kenntnis genommen hat, entfällt die Gewährleistung nicht gemäß § 460 BGB.

3. Werden immer wieder Nachbesserungsarbeiten durchgeführt, so ist der Zeitraum für die Berechnung der Hemmung insgesamt zusammenzuziehen.

4. Wird ein Pilotprojekt mit Preisnachlaß vereinbart, so liegt darin kein Haftungsausschluß für Fehler.

Paragrafen

BGB: § 459; § 460; § 477

Stichworte

Garantie — bei Standardprogrammen; gewöhnlicher Gebrauch — bei Standardleistungen; vertraglich vorausgesetzter Gebrauch — bei Standardprogrammen — Bedeutung der Produktbeschreibung; Pilotprojekt; Verjährung — Hemmung

Tatbestand des LG

„Im Juli 1983 erwarb der Kläger vom Beklagten einen „Mikrocomputer“ mit Matrixdrucker, ferner ... ein Kfz-Programm sowie ein Finanzbuchhaltungs-Programm zu Einzelpreisen von 17 275,— DM und

11 700,— DM. Da der Verkauf des Computers mit Programmen ein Pilotprojekt war, wurde zwischen den Parteien ein Nachlaß von 2000,— DM vereinbart, so daß der Endpreis 26 875,— DM netto zuzüglich Mehrwertsteuer betrug. ...“

Der Kläger klagt auf Rückzahlung. „Ihm stehe ein Wandlungsrecht zu, da an dem Computer sowie an den Programmen verschiedene Mängel aufgetreten seien. ...“

Der Beklagte bestreitet das Vorliegen von Fehlern und erhebt die Einrede der Verjährung.

Entscheidungsgründe des LG

„Die Klage ist ... begründet. ... gem. §§ 346, 467, 465, 462, 459, 433 BGB ...

b) Die Kaufsache ist mit Fehlern i.S.d. § 459 Abs. 1 BGB behaftet.

Eine derartige nachteilige Eigenschaftsabweichung ist zunächst mit dem Fehlen eines ausdrückbaren ‚ö‘ zu sehen. Wie der Sachverständige festgestellt hat, erscheint bei dem Druck auf die ö-Taste kein Zeichen auf dem Lichtbild, d. h., ein ‚ö‘ kann nicht wiedergegeben werden. Da ein Computer der betreffenden Art und Gattung normalerweise zu der Wiedergabe eines ‚ö‘ in der Lage ist, ergibt sich in diesem Punkt ein Fehler bei der von der Beklagten gelieferten Hardware. Daß die Beklagten keine Zusicherung für den Ausdruck des ‚ö‘ gemacht haben, ist für das Vorliegen eines Fehlers gem. § 459 Abs. 1 BGB unerheblich.

Auch ist es als Fehler anzusehen, daß der größte speicherbare Arbeitswert nur 99,99 beträgt. Bei einem Vergleich zwischen gelieferter und geschuldeter Kaufsache ergibt sich, daß dem Arbeitswertprogramm eine Speicherfähigkeit fehlt, die es nach dem Vertragsinhalt — der auf die individuellen Bedürfnisse des Klägers abstellt — besitzen sollte. Da im Betrieb des Klägers Zeitwerte anfallen, die den Wert 1000 überschreiten können, ist ein Arbeitswertebereich von 99,99 als eine Gebrauchsbeeinträchtigung anzusehen, für die die Beklagten einzustehen haben.

Die Sachmängelhaftung ist in diesem Punkt auch nicht gem. § 460 Satz 1, Satz 2 BGB ausgeschlossen. Zwar hat der Kläger mit seiner Unterschrift auf der Checkliste bestätigt, daß alle Fehler geprüft und angenommen wurden. Nach der Aussage des Sachverständigen ist es zur Überzeugung der Kammer bewiesen, daß es einem Laienbesteller, wie hier dem Kläger,

grundsätzlich nicht möglich ist, zu überblicken, ob die mit dem jeweiligen Programm möglichen Arbeitswerte für ihn ausreichend sind oder nicht. Daraus ergibt sich, daß der Kläger bei Abschluß des Kaufvertrages weder bewußte Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis bezüglich dieses Mangels gehabt hat. Auch wenn dem Kläger eine leicht fahrlässige Unkenntnis vorzuwerfen ist, so kann diese gegenüber dem Sachmängelanspruch weder über § 254 BGB, noch im Wege eines Gegenanspruchs aus culpa in contrahendo Berücksichtigung finden. Der Regelungsinhalt des § 460 Satz 2 BGB behandelt abschließend die Folgen schuldtafter Unkenntnis (vgl. BGH NJW 1978, 2240; Münch Komm/H.P. Westermann § 460 Rdn. 5; Soergel/Ballerstedt § 460 Rdn 3).

Desweiteren stellt es einen Fehler dar, daß die Erstellung von Rechnungen „für Leistungen hinsichtlich Fremdfabrikat — PKW“ — wie von dem Sachverständigen festgestellt — nur in unsachgemäßer Form möglich ist. Unter Berücksichtigung der Betriebszwecke des Klägers, die darauf abzielen, auch Kunden zu bedienen, die ein anderes Autofabrikat benutzen als die vom Kläger vertriebenen, ist es als negative Eigenschaftsabweichung vom Vertragsinhalt anzusehen, wenn die auch zu diesem Zweck angeschafften Programme eine ordnungsgemäße Abrechnung nicht ermöglichen.

Insbesondere ist ein Mangel darin zu sehen, daß das eingelegte Programm zerstört wird, wenn der Computer bei einem Druckvorgang ausgeschaltet wird oder ein Stromausfall erfolgt. Ausgehend von der Verkehrsanschauung und des Vertragszweckes beim Kauf einer derartigen Sache wird üblicherweise für den vom Kläger gezahlten Kaufpreis eine Anlage geliefert, die eine Sicherung gegen Programmlöschungen bei einer Abschaltung während eines Druckvorganges enthält. Diese Normalbeschaffenheit ist bei der von den Beklagten an den Kläger verkauften Anlage nicht gegeben. Durch diesen Qualitätsmangel wird der gewöhnliche Gebrauch des Computers erheblich beeinträchtigt.

Schließlich ergibt sich ein wesentlicher Fehler der Computeranlage daraus, daß das Gerät für die Belange des Klägers auf Grund der zu geringen Speicherfähigkeit zu klein ist. Dies ist nach den Feststellungen des Sachverständigen zur Überzeugung des Gerichts dargetan. Die Beklagten schuldeten dem Kläger ein Computersystem, das seinen Bedürfnissen als Autohändler mit angeschlossener Werkstatt entsprach. Nur unter diesen Voraussetzungen konnten die Parteien ihre beiderseitigen Leistungen als wertgleich gelten lassen. Da der gelieferte Kaufgegenstand diese vertraglich geschuldete Eigenschaft nicht aufweise und dies eine Gebrauchsbeeinträchtigung zur Folge hat, liegt auch in diesem Punkt ein Fehler i.S.d. — § 459 Abs. 1 BGB vor.

c) Der Anspruch des Klägers ist auch nicht verjährt. Nach § 477 Abs. 1 BGB verjährt der Anspruch auf Wandlung bei beweglichen Sachen in 6 Monaten von Ablieferung an. Die Vertragsparteien können die Verjährungsfrist gem. § 477 Abs. 1 Satz 2 BGB jedoch durch Vereinbarung verlängern. Im vorliegenden Fall

haben die Beklagten dem Kläger eine Garantiezusage von 1 Jahr gegeben. Bei einer Garantiezusage kann es sich um ein selbständiges oder unselbständiges Garantieverprechen handeln. Da sich der Verkäufer regelmäßig nicht verpflichten will, für den Eintritt eines bestimmten, über die bloße Vertragsgemäßheit hinausgehenden Erfolges einzustehen, er vielmehr nur während der Garantiezeit für die vertragsmäßige Beschaffenheit und das einwandfreie Funktionieren der Kaufsache bereitstehen möchte (vgl. Palandt/Thomas, vor § 633 Anm. 3 d cc; Staudinger/Honsell § 459 Rndr. 88, § 477 Rdn. 31 a.E.), ist die vorliegende Garantiezusage als unselbständige Garantie zu verstehen, die nicht eigenständig neben die Gewährleistungspflicht der Beklagten tritt, sondern diese modifiziert.

Da die Garantiefrist einen längeren Zeitraum omfaßt als die Verjährungsfrist, beginnt lediglich die Garantiefrist mit Ablieferung der Kaufsache, die Verjährungsfrist hingegen erst mit Entdeckung der Mängel, welche während der Garantiefrist auftreten (vgl. BGH WM 1979, 302, 303; Jauernig/Vollkommer § 477 Anm. 3c; Münch/Kommi/H. P. Westermann § 477 Rdn. 22).

Die Garantiefrist begann daher im August 1983. Zwar sind seit dem Zeitpunkt der Entdeckung einiger Mängel und der Erhebung der Klage mehr als 6 Monate vergangen. Dre Beklagten haben jedoch immer wieder Nachbesserungsarbeiten an der Computeranlage durchgeführt. Entsprechend § 639 Abs. 2 BGB ist dieser Zeitraum der Nachbesserung nicht in den Fristablauf einzurechnen (vgl. BGH Z 39, 287, 292; Erman/Weitnauer § 477 Rdn. 16; Soergel/Ballerstedt § 477 Rdn. 18), so daß sich insgesamt für die gesamten vorliegenden Mängel keine Verjährung ergibt. ...“

Entscheidungsgründe des OLG

„Die Berufung ist ... nicht begründet ...“

Mit dem Landgericht wertet es auch der Senat als Mangel, daß der größte speicherbare Arbeitswert nur 99,99 beträgt, obwohl im Betrieb des Klägers Arbeitswerte von über 1000 vorkommen. Der Kläger brauchte dies nicht durch Versetzen des Kommas auszugleichen (also z. B. statt ‚Arbeitswert 1000‘ zu schreiben ‚Arbeitswert 10,00‘ und dann den entsprechenden Kostenbetrag pro Arbeitswert um 100 zu erhöhen, damit sich in der Kundenrechnung als Produkt von Arbeitswert und Kostenbetrag derselbe DM-Betrag ergibt), denn die dadurch ausgelöste Gefahr von Verwirrung und Mißverständnis innerhalb des Rechnungswesens des Klägers oder gegenüber Kunden war nicht zumutbar. Daß die Haftung für diesen Mangel nicht durch Unterschrift des Klägers auf der Checkliste ausgeschlossen war, hat das Landgericht bereits zutreffend ausgeführt, worauf verwiesen wird. Ein weiterer Mangel liegt darin, daß eine Druckunterbrechung nur durch Abschalten des Gerätes möglich ist, auch dieses Abschalten aber zu einer Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit führt und jedenfalls einen Kundendienst für die Daten notwendig macht.

Diese Gebrauchsbeeinträchtigungen stellen einen Fehler der Kaufsache im Sinne von § 459 BGB dar,

ohne daß es auf die weiteren Beanstandungen noch ankommt. ...

Der Umstand, daß es sich um eine Anlage aus der unteren Preiskategorie und ein Pilotprojekt mit Preisnachlaß handelte, führt zu keiner anderen Beurteilung, denn darin lag kein Haftungsausschluß für Mängel.

Daß die Rechte des Klägers nicht verjährt sind, hat das Landgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils zutreffend ausgeführt. ...“

Anmerkung

Das Urteil ist hinsichtlich der Definition des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs, insb. hinsichtlich der Länge des Arbeitsfeldes, diskussionsbedürftig: Es gibt ein Urteil des OLG Stuttgart, wonach sich der Anwender schlechthin mit dem zufriedengeben muß, wie ein Standardprogramm ausgeformt ist (12. September 1985, IuR 1986, 364). Es gibt Urteile anderer Gerichte,

die die Produktbeschreibung zum grundsätzlichen Maßstab für die geschuldete Leistung machen (siehe Zahrnt, DV-Verträge Rechtsfragen und Rechtsprechung, Hallbergmoos 1987, S. 136). Eine Checkliste ist eine für den Anwender aufbereitete Teilmenge der Produktbeschreibung. Besseres kann ein Anbieter kaum an Beschreibung bieten, damit der Interessent die Tauglichkeit des Standardprogramms für seine Zwecke überprüfen kann.

Keine der beiden Instanzen stellt die Frage, wie denn das vierstellige Feld zum Bestandteil des vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs geworden ist. Die Länge war nur nötig; sie ist aber nicht besprochen worden.

Im Ansatz ist den Gerichten zuzustimmen, daß ein Anwender häufig überfordert ist, aus einer Produktbeschreibung bzw. einer Checkliste alle Begrenzungen eines Standardprogramms zu entnehmen. Er dürfte aber meist in der Lage sein, die Länge von Feldern richtig einzuordnen. (ch. z.)

Hardwarefehler

LG Mannheim, Urteil vom 10. April 1987 (21 O 2/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Wird ein Mikrocomputer als mit einem bestimmten anderen 100% kompatibel verkauft, so wird eine entsprechende Eigenschaft zugesichert.

2. Ohne entgegenstehende Anhaltspunkte, die vom sachkundigen Lieferanten hätten vorgebracht werden müssen, ist bei Hardwarefehlern davon auszugehen, daß deren Ursache bei Gefahrübergang gesetzt gewesen war.

Paragrafen

BGB: § 459; § 463

Stichworte

zugesicherte Eigenschaft; Fehler — Beweislast — Hardware

Tatbestand

„Die Klägerin erwarb durch Bestellungen 1986 zwei DATASTAR-16 IBM-PC/XT-kompatible-Computer nebst Zubehör.

Mit Schreiben vom 22. 9. 1986 zeigte die Klägerin der Beklagten folgende Mängel an:

Die Geräte schalten in unregelmäßiger Folge bei I/O-Zugriffen im Durchschnitt 3-5 mal am Tag so ab, daß sie nur durch Ein/Ausschalten neu gestartet werden können.

Das Gerät mit der Seriennummer (V ...) hat beim Diagnosetest die Fehler 101, 401, 601 und 1101 gebracht; davor war die Winchester-Platte nicht ansprechbar (Betriebssystemmeldung Disk Error).

Beide Geräte verändern unregelmäßig und nicht reproduzierbar die Datumsangaben.

Die Klägerin verlangt wegen dieser Mängel die Wandlung.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen der von der Klägerin behaupteten Mängel; bei einem von ihr durchgeführten Test seien diese Mängel nicht zutage getreten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Augenscheinnahme der Computer in den Geschäftsräumen der Klägerin.“

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann die ... Rückgängigmachung der Kaufverträge gemäß §§ 459, 463, 346 BGB verlangen.

Die Augenscheinnahme hat mit einer für die Beurteilung der Beklagten ausreichenden Sicherheit ergeben, daß die von der Beklagten gelieferten Computer Mängel aufweisen, die diese nach § 459 BGB zu vertreten hat. Das reproduzierbare Aussteigen der Rechner mindert die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch in erheblicher Weise.

Ob auch die weiteren von der Klägerin behaupteten Mängel vorliegen, kann dahinstehen. Zur Überzeugung des Gerichts steht aufgrund des Augenscheins fest, daß es sich insoweit um eine Hardware-Störung handelt. Die über technischen Sachverstand verfügende Beklagte hat die von der Klägerin behauptete Zuordnung der Mängel zur Hardware als solche nicht bestritten. Sie hat vielmehr lediglich geltend gemacht, daß die von der Klägerin behaupteten Mängel nicht vorlägen. Der